

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit* vom 9. Juli 2002

3845 a

**A. Kantonsverfassung
(Änderung)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in die Anträge des Regierungsrates vom 4. April 2001 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 9. Juli 2002,

beschliesst:

- | I. Die Verfassungsänderung wird abgelehnt.

**B. Gesetz
über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in die Anträge des Regierungsrates vom 4. April 2001 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 9. Juli 2002,

beschliesst:

- I. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Marco Ruggli, Zürich (Präsident); Hugo Buchs, Winterthur; Bernhard Egg, Elgg; Hans Egloff, Aesch b. Birmensdorf; Peter Good, Bauma; Urs Hany, Niederhasli; Alfred Heer, Zürich; Robert Marty, Affoltern a. A.; Thomas Müller, Stäfa; Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Jürg Trachsel, Richterswil; Johanna Tremp, Zürich; Bruno Walliser, Volketswil; Beat Walti, Erlenbach; Sekretärin: Marion Wyss.

Amtssitz der Gerichte	§ 2 unverändert.	
Wohnsitz und Neben- beschäftigungen der Richter	§ 3. Abs. 1 unverändert. Die berufsmässige Vertretung von Parteien ist untersagt: 1. den vollamtlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Bezirksgerichte und des Obergerichts vor allen Gerichten; 2. den teilamtlichen Mitgliedern dieser Gerichte vor Kassationsgericht, Obergericht sowie den Bezirksgerichten; 3. den nicht vollamtlichen Ersatzmitgliedern der Bezirksgerichte und des Obergerichts sowie den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Kassationsgerichts vor jenem Gericht, welchem sie angehören. Die vollamtlichen und teilamtlichen Mitglieder des Obergerichts dürfen nur mit Bewilligung des Kantonsrates der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken angehören.	
e) Strafsachen	§ 24. Der Einzelrichter beurteilt als Strafrichter unter Vorbehalt der Zuständigkeit einer anderen richterlichen Behörde 1. Übertretungen; Ziffer 2 unverändert; Abs. 2–4 unverändert.	
Besetzung des Gerichts	§ 30. Abs. 1 unverändert. Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird das Gericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.	
c) Anstelle des Geschworenen- gerichts	§ 33 unverändert. Marginalie zu § 34 unverändert.	
Juristisches und administratives Personal	§ 40 unverändert.	
c) Zuständigkeit	§ 48 unverändert. Titel vor § 50 unverändert.	
Bestand	§ 50 unverändert.	
Gerichtshof	§ 51 unverändert.	
Geschworene	§ 52 unverändert.	

§ 53 unverändert.	Nachträgliche Entscheide
§ 54 unverändert.	Kanzlei
§ 55 unverändert.	Sitzungen
§ 56 unverändert.	Zuständigkeit
§ 69 a. Das Kassationsgericht beurteilt in Zivilsachen Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide des Obergerichts, des Handelsgerichts sowie des obergerichtlichen und handelsgerichtlichen Einzelrichters.	b) Beschwerde- instanz
Das Kassationsgericht beurteilt in Strafsachen Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Geschworenengerichts und des Obergerichts als erste Instanz.	

II. Abschnitt: Bestand und Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 72. Strafverfolgungsbehörden sind

1. die Organe des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden, soweit sie im Bereich der gerichtlichen Polizei tätig sind;
2. die Staatsanwaltschaften;
3. die Oberstaatsanwaltschaft.

Straf-
verfolgungs-
behörden

§ 72 a. Die Polizei forscht nach Straftaten und möglichen Verdächtigen. Sie sammelt die Hinweise, welche geeignet sind, den Entscheid über die Eröffnung einer Strafuntersuchung zu ermöglichen.

Polizeiorgane

Bei Verdacht auf strafbare Handlungen tätigt die Polizei raschmöglichst die ersten Erhebungen und ordnet die notwendigen Zwangsmassnahmen an, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können. Sie sichert insbesondere Beweise, stellt Gegenstände und Vermögenswerte sicher, beobachtet vermutlich beteiligte Personen sowie Sachen, registriert deren Daten und fahndet nach Verdächtigen.

Nach der Eröffnung der Strafuntersuchung erfüllt die Polizei gerichtspolizeiliche Aufgaben nach den Weisungen der Untersuchungsbehörden.

Durch Vereinbarungen zwischen dem Regierungsrat und den Gemeinden kann die Ausübung der Kriminalpolizei auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur und ihrer Vororte einheitlich geordnet werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

Über die Organisation und die Tätigkeit der Kriminalpolizei erlässt der Regierungsrat eine Verordnung. Er kann Vorschriften über die Ausbildung der Polizei- und Untersuchungsorgane aufstellen.

Untersuchungs-
behörden

a) Für
Verbrechen
und Vergehen

§ 73. Die Untersuchung von Verbrechen und Vergehen wird geführt

1. von den Staatsanwaltschaften;
2. bei Privatstrafklagen von besonderen Untersuchungsrichtern, die durch die Gerichte bezeichnet werden.

b) Für Über-
tretungen

§ 74. Die Untersuchung und Erledigung von Übertretungen steht den Statthalterämtern und den Gemeinderäten zu, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Der Regierungsrat kann jedoch für einzelne Übertretungen des Strafgesetzbuches und der übrigen Bundesgesetzgebung ausschliesslich die Statthalterämter zuständig erklären oder sie den Staatsanwaltschaften zur Untersuchung und zur Erledigung zuweisen.

Ist jemand neben einem Verbrechen oder Vergehen auch einer damit im Zusammenhang stehenden Übertretung beschuldigt, so sind die zur Untersuchung und Beurteilung des Verbrechens oder Vergehens zuständigen Behörden auch zur Untersuchung und Beurteilung der Übertretung zuständig.

Ergibt sich in einer Strafuntersuchung, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet wurde, dass nur eine Übertretung vorliegt, so kann die Staatsanwaltschaft die Akten an die für die Untersuchung und Beurteilung der Übertretung zuständige Behörde überweisen.

§ 75 wird aufgehoben.

Zivil- und Ver-
waltungssachen

§ 76. Der Staat kann die Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte mit seiner Vertretung in Zivil- und Verwaltungssachen beauftragen.

Unvereinbar-
keit

§ 77. Die Stellen eines Staatsanwalts und eines Oberstaatsanwalts sind unvereinbar mit jeder anderen besoldeten Stelle und mit der berufsmässigen Vertretung Dritter vor Gericht.

B. Die Staatsanwaltschaften

§ 80. Die Staatsanwaltschaften bestehen

Organisation

1. aus Allgemeinen Staatsanwaltschaften und
2. aus Besonderen Staatsanwaltschaften, die im ganzen Kantonsgebiet für bestimmte Delikte zuständig sind.

Der Regierungsrat legt den Amtskreis der Allgemeinen Staatsanwaltschaften und die Zuständigkeit der Besonderen Staatsanwaltschaften fest und bestimmt ihre Amtssitze.

Der Regierungsrat erlässt für die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaften eine Verordnung.

§ 81. Die Stimmberechtigten des Bezirks wählen die Staatsanwälte auf Amtsdauer. Sie haben Amtsbefugnis im ganzen Kanton.

Ordentliche
Staatsanwälte

Als Staatsanwalt wählbar ist, wer über ein juristisches Studium, das mit einem Lizenziat einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom, eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, und über mehrjährige erfolgreiche Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur verfügt.

Der Kantonsrat setzt die Zahl der Staatsanwälte im Kanton fest. Die Anzahl der in den Bezirken zu wählenden Staatsanwälte wird im Verhältnis zur Wohnbevölkerung festgelegt. Der Regierungsrat bestimmt den Einsatzort der gewählten Staatsanwälte.

§ 82. Der Regierungsrat kann ausserordentliche Staatsanwälte ernennen.

Ausser-
ordentliche
Staatsanwälte

§ 83. Der Regierungsrat ernennt aus dem Kreis der Staatsanwälte die Leitenden Staatsanwälte.

Leitende
Staatsanwälte

§ 84. Der Staatsanwalt führt die Untersuchung und vertritt die Anklage.

Zuständigkeit

Dem Leitenden Staatsanwalt obliegt die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft.

Er besorgt die Geschäftsverteilung und vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen.

§ 85 wird aufgehoben.

§ 86. Die Staatsanwälte stehen unter der Aufsicht eines Leitenden Staatsanwalts.

Aufsicht

Die Leitenden Staatsanwälte stehen unter der Aufsicht der Oberstaatsanwaltschaft.

C. Die Oberstaatsanwaltschaft

Organisation	<p>§ 87. Die Oberstaatsanwaltschaft besteht aus einer durch den Regierungsrat zu bestimmenden Anzahl von Oberstaatsanwälten.</p> <p>Der Amtssitz der Oberstaatsanwaltschaft ist Zürich.</p> <p>Der Regierungsrat erlässt für die Organisation und Geschäftsführung der Oberstaatsanwaltschaft eine Verordnung.</p>
Ernennung	<p>§ 88. Der Regierungsrat ernennt die Oberstaatsanwälte und den Leitenden Oberstaatsanwalt.</p> <p>Der Regierungsrat kann ausserordentliche Oberstaatsanwälte einsetzen.</p>
Zuständigkeit	<p>§ 89. Die Oberstaatsanwaltschaft erfüllt die Aufgaben, die ihr durch das Gesetz zugewiesen werden. Zudem überwacht sie die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften.</p> <p>Dem Leitenden Oberstaatsanwalt obliegt die Geschäftsleitung. Er vertritt die Oberstaatsanwaltschaft als oberste Strafverfolgungsbehörde nach aussen.</p> <p>§ 90 wird aufgehoben.</p>
Aufsicht	<p>§ 91. Die Oberstaatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht der für das Justizwesen zuständigen Direktion und unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. Der Leitende Oberstaatsanwalt erstattet jährlich der für das Justizwesen zuständigen Direktion zuhanden des Regierungsrates Bericht über die Verrichtungen und Amtsführung der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften.</p> <p>Der Regierungsrat und die für das Justizwesen zuständige Direktion können der Oberstaatsanwaltschaft die Weisung erteilen, eine Strafverfolgung an die Hand zu nehmen, nicht aber sie zu unterlassen.</p> <p>Der Regierungsrat kann für die Oberstaatsanwaltschaft und die Polizei Schwerpunkte der Strafverfolgung festlegen.</p>
Jugend-anwaltschaften	<p>§ 92. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Dem Jugendanwalt stehen im Verfahren die Befugnisse eines Staatsanwaltes zu. Vorbehalten bleiben abweichende besondere Bestimmungen.</p>
Jugendstaats-anwaltschaft	<p>§ 93. Der Jugendanwalt steht unter der Aufsicht der Jugendstaatsanwaltschaft. Diese übt die der Oberstaatsanwaltschaft und der Leitung der Staatsanwaltschaften entsprechenden Befugnisse aus. Sie stellt die Zusammenarbeit zwischen den Jugendanwaltschaften und den Organen der Jugendhilfe her.</p>

	Der Regierungsrat ernennt die Jugendstaatsanwälte und den Leitenden Jugendstaatsanwalt. Er kann ausserordentliche Jugendstaatsanwälte einsetzen.	
	Abs. 3 unverändert.	
	§ 94. Abs. 1 unverändert. Gegenüber Jugendlichen finden bei Übertretungen die ordentlichen Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Anwendung. Der Jugendanwalt tritt an die Stelle des Staatsanwalts.	Zuständigkeit bei Übertretungen
	Abs. 3 und 4 unverändert. Abs. 5 wird aufgehoben.	
	§ 95 unverändert.	Ausschluss
	§ 101 unverändert.	Entscheid
	§ 105 unverändert.	Oberaufsicht des Kantonsrates
	§ 114. Behörden anderer Kantone haben für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Kantons Zürich in Zivilsachen eine Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen. In Strafsachen erteilt der Obergerichtspräsident den Gerichten und der Leitende Oberstaatsanwalt den Untersuchungs- und Strafvollzugsbehörden anderer Kantone die Bewilligung nach Art. 355 StGB.	Rechtshilfe a) Durch Bewilligung selbstständiger Amtshandlungen
	Abs. 2 unverändert.	
	§ 129 unverändert.	Verbot des Berichtens
	§ 148 unverändert.	e) Protokollierung vor Geschworenengericht
	§ 208. Der Kantonsrat regelt die Entlohnung der Mitglieder und die Entschädigung der Ersatzmitglieder des Kassationsgerichts und des Obergerichts.	Lohn der Mitglieder und Entschädigung der Ersatzmitglieder des Kassations- und Obergerichts
	§ 212 unverändert.	Plenarausschuss der Gerichte

II. Die **Strafprozessordnung** vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

§ 10. Abs. 1–4 unverändert.

Wenn es die Interessen und die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten erfordern, wird ihm auf sein Verlangen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 13 Abs. 2.

Abs. 6 und 7 unverändert.

§ 11. Der Angeschuldigte ist zu Beginn seiner ersten Einvernahme darauf hinzuweisen, dass er jederzeit einen Verteidiger bestellen kann, dass er die Aussage verweigern kann und dass seine Aussagen als Beweismittel verwendet werden können.

Der Angeschuldigte muss durch einen Verteidiger verbeiständet sein, wenn

1. er seine Rechte infolge geistiger oder körperlicher Behinderung nicht selber zu wahren vermag und durch einen gesetzlichen Vertreter nicht ausreichend verteidigt werden kann;

Ziffer 2 unverändert;

3. gegen ihn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende sichernde Massnahme im Sinne des Strafgesetzbuches beantragt ist oder in Aussicht steht;

Ziffern 4 und 5 unverändert.

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Das Gesuch um Bestellung eines amtlichen Verteidigers ist dem Präsidenten des Bezirksgerichts, in Fällen der Zuständigkeit des Geschworenen- und des Obergerichts als erste Instanz dem Präsidenten der Anklagekammer zu übermitteln. Er bezeichnet den amtlichen Verteidiger. Nach der Anklageeröffnung steht die Bestellung eines amtlichen Verteidigers dem Präsidenten des urteilenden Gerichts zu. Ein Vorschlag des Gesuchstellers ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 14. Dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger wird Gelegenheit gegeben, den Einvernahmen von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen vor dem Untersuchungsbeamten beizuwohnen und an sie Fragen zu richten, welche zur Aufklärung der Sache dienen können. Bei Einvernahmen im Ausland genügt die Mitwirkung des Verteidigers.

Abs. 2–4 unverändert.

War die Beachtung der Vorschriften der Absätze 1–3 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so ist dem Angeschuldigten bei nächster Gelegenheit das Protokoll der Einvernahme zu verlesen, mit der Anfrage, ob er Begehren, insbesondere Ergänzungsfragen, zu stellen habe. Diese sind in das Protokoll aufzunehmen.

Abs. 6 unverändert.

§ 19 unverändert.

§ 19 b. Bedürfen Volljährige, die am Verfahren beteiligt sind, oder ihre Familien des sozialen Beistandes, so wird der Betreuung- und Beratungsdienst der für das Justizwesen zuständigen Direktion benachrichtigt.

§ 20. Jedermann kann strafbare Handlungen bei der Staatsanwaltschaft und bei der Kantons- und der Gemeindepolizei anzeigen.

Anzeigen, die bei einer anderen Behörde eingereicht wurden, werden unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

§ 22. Über ihre Ermittlungen gemäss § 72 a Abs. 1 GVG erstattet die Polizei der Untersuchungsbehörde Bericht, wenn

1. ein Anfangsverdacht für strafbares Verhalten besteht;
2. bei der Polizei ein Strafantrag gestellt oder schriftlich oder mündlich zu Protokoll eine Anzeige erstattet worden ist;
3. Massnahmen gemäss § 72 a Abs. 2 GVG angeordnet worden sind.

Lässt sich der Entscheid über die Eröffnung einer Strafuntersuchung gestützt auf den Polizeibericht nicht fällen, kann die Untersuchungsbehörde selber Nachforschungen tätigen oder die Polizei beauftragen, ihre Ermittlungen zu ergänzen.

Wird die Untersuchungsbehörde von anderer Seite mit einer Strafanzeige befasst oder nimmt sie selber Tatsachen wahr, die den Verdacht auf eine strafbare Handlung begründen können, kann sie die Polizei mit der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens beauftragen oder selber die erforderlichen Nachforschungen tätigen.

Gelangt die Untersuchungsbehörde zum Schluss, dass ein hinreichender Anfangsverdacht vorliegt, verfügt sie die Eröffnung einer Untersuchung. Hat die Polizei Zwangsmassnahmen gemäss § 72 a Abs. 2 GVG angeordnet, ist in jedem Fall eine Untersuchung zu eröffnen. Die Verfügung, mit welcher eine Untersuchung eröffnet wird, ist endgültig.

Gelangt die Untersuchungsbehörde nach dem Verfahren gemäss Abs. 2 oder 3 zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung nicht gegeben sind, so verfügt sie Nichteintreten. Die Untersuchung kann später eröffnet werden, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden.

Über die Eröffnung der Untersuchung oder das Nichteintreten gemäss Abs. 2–5 entscheidet die Anklagekammer, wenn Beamte gemäss Art. 110 Ziffer 4 StGB und Behördenmitglieder strafbarer Handlungen in Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit verdächtigt werden. In dringenden Fällen können vor dieser Entscheidung sichere Massnahmen getroffen werden.

§ 23. Die Untersuchungsbehörde gibt dem Angeschuldigten und dem Geschädigten von der Eröffnung der Untersuchung Kenntnis, sofern nicht die Gefahr besteht, dass dadurch der Zweck der Untersuchung vereitelt würde.

Wird eine Untersuchung nicht eröffnet, so teilt dies die Untersuchungsbehörde dem Geschädigten oder dem Anzeigeerstatter in jedem Fall und dem Angeschuldigten nur dann schriftlich mit, wenn gegen ihn Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind.

Die Polizei oder die Untersuchungsbehörde informiert die Opfer im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes bei der ersten Einvernahme über die Beratungsstellen. Sie übermittelt ihre Namen und Adressen einer solchen Stelle, wenn dies vom Opfer nicht abgelehnt wird.

§ 25. Die Untersuchung wird durch den Staatsanwalt geführt, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Der Staatsanwalt kann die Durchführung von Einvernahmen juristisch ausgebildeten Sekretären, bei der Staatsanwaltschaft angestellten Sachbearbeitern mit Untersuchungsbefugnissen sowie Polizeibeamten übertragen. Es gelten die für Einvernahmen durch Staatsanwälte massgebenden Rechte der Verfahrensbeteiligten. Die Geltendmachung dieser Rechte bildet keinen Grund zur Verschiebung von Einvernahmen.

Nach Eröffnung der Untersuchung kann die Staatsanwaltschaft juristisch ausgebildete Sekretäre und bei ihr angestellte Sachbearbeiter mit Untersuchungsbefugnissen mit der Durchführung und dem Abschluss der Untersuchung beauftragen, wenn eine Busse oder eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten zu erwarten ist. Die Anordnung von Zwangsmassnahmen, die Anklageerhebung und die Einstellung bleiben dem Staatsanwalt vorbehalten.

§§ 26–29 werden aufgehoben.

§§ 36–38 werden aufgehoben.

§ 39. Will der Staatsanwalt auf eine bei ihm angebrachte Strafanzeige nicht eintreten, nach durchgeführter Untersuchung keine Anklage erheben oder gestützt auf eine gesetzliche Vorschrift von der weiteren Verfolgung einer Straftat absehen, erlässt er eine begründete Einstellungsverfügung. Er unterbreitet diese Verfügung mit den Akten dem Leitenden Staatsanwalt zur Genehmigung.

§ 39 a. Die Staatsanwaltschaft kann auf die weitere Verfolgung einer Straftat verzichten und die Untersuchung einstellen, sofern nicht wesentliche Interessen der Strafverfolgung oder des Geschädigten entgegenstehen und wenn
Ziffern 1–4 unverändert.

§ 40. Die Einstellungsverfügung wird dem Angeschuldigten und dem Geschädigten mitgeteilt.

§ 44. Der Entscheid über Kosten und Entschädigung wird in die Einstellungsverfügung aufgenommen. Der Geschädigte und der Angeschuldigte können binnen 20 Tagen ab Eröffnung durch schriftliche Erklärung gerichtliche Beurteilung durch den Einzelrichter verlangen. Dieser kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Gegen seinen Entscheid ist der Rekurs zulässig, wenn der Betrag der Kosten und Entschädigungen Fr. 500 übersteigt.

§ 49. Der Untersuchungsbeamte kann die polizeiliche Vorführung eines Angeschuldigten anordnen, wenn dieser
Ziffer 1 unverändert

2. eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird und ein Haftgrund gemäss § 58 Abs. 1 oder 2 besteht.
Abs. 2 unverändert.

§ 54. Die Polizeiorgane sind verpflichtet, eine Person festzunehmen, welche
Ziffer 1 unverändert

2. nach ihrer eigenen Wahrnehmung oder nach Mitteilung glaubwürdiger Personen eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird, sofern ein Haftgrund nach § 58 Abs. 1 oder 2 gegeben ist.
Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 58. Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn der Angeschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig wird und ausserdem auf Grund bestimmter Anhaltspunkte ernsthaft befürchtet werden muss, er werde

Ziffern 1–3 unverändert;

4. ein Verbrechen gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB), einen qualifizierten Raub (Art. 140 Ziffern 2–4 StGB), eine qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziffer 4 StGB), ein Verbrechen gegen die Freiheit (Art. 183 ff. StGB) oder gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 ff. StGB), ein gemeingefährliches Verbrechen (Art. 221 ff. StGB), ein Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit (Art. 231 ff. StGB) oder gegen den öffentlichen Verkehr (Art. 237 ff. StGB) begehen, sofern das Verfahren ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen betrifft.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 67. Ist gegen den Angeschuldigten Anklage erhoben worden, so befindet über die Sicherheitshaft oder Ersatzanordnungen

1. in Sachen des Geschworenengerichts und des Obergerichts der Präsident der Anklagekammer;
2. in Sachen des Bezirksgerichts dessen Haftrichter.

Für den Entscheid ist § 58 anwendbar. Befand sich der Angeklagte bis zur Anklageerhebung in Untersuchungshaft, so wird er nicht einvernommen, und es werden keine Beweise abgenommen.

§ 68. Der Angeklagte kann beim Ankläger ein Gesuch um Aufhebung der Sicherheitshaft stellen. Will dieser dem Gesuch nicht entsprechen, unterbreitet er es unverzüglich mit den erforderlichen Akten und seinem begründeten Antrag dem gemäss § 67 Abs. 1 zuständigen Richter. Dabei sind §§ 61–66 sinngemäss anwendbar.

§ 69. Nach der Verurteilung entscheidet der Gerichtspräsident über die Sicherheitshaft oder Ersatzanordnungen.

Über Sicherheitshaft und Ersatzanordnungen im Rechtsmittelverfahren wird gemäss §§ 417 Abs. 2, 418 und 429 entschieden.

Titel nach § 71:

f) Vorzeitiger Straf- und Massnahmenantritt

§ 71 a. Auf Antrag des Angeschuldigten bewilligt die Staatsanwaltschaft den vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritt.

Nach Anklageerhebung ist hierfür der Richter zuständig, der über die Sicherheitshaft entscheidet. Er holt vorgängig die Stellungnahme des zuständigen Staatsanwaltes ein.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anordnung einer unbedingten Strafe oder einer sichernden Massnahme zu erwarten ist und der Zweck des Strafverfahrens nicht gefährdet wird. Der Entscheid ist endgültig.

Der Angeschuldigte wird auf die Möglichkeit des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritts aufmerksam gemacht.

Titel vor § 72:

g) Ersatzanordnungen

§ 94. Abs. 1 unverändert.

Personen, welche den Anordnungen der Untersuchungsbehörde keine Folge leisten, können weggewiesen oder während der Dauer der Hausdurchsuchung verhaftet werden. Sie sind überdies mit Ordnungsstrafe zu belegen und, wenn der Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Staatsanwaltschaft zu überweisen.

§ 101. Widersetzt sich der Inhaber der Papiere der Durchsuchung, so bewahrt die Untersuchungsbehörde sie versiegelt auf und holt den Entscheid des Bezirksgerichts, in Fällen der Zuständigkeit des Geschworenen- und Obergerichts als erste Instanz denjenigen der Anklagekammer, darüber ein, ob die Untersuchung stattfinden darf.

Abs. 2 unverändert.

§ 104. Die Untersuchungsbehörde kann den Post- und Fernmeldeverkehr des Angeschuldigten oder Verdächtigen überwachen sowie ihm gegenüber technische Überwachungsgeräte im Sinne von Art. 179^{bis} ff. StGB einsetzen lassen, wenn

Ziffern 1–3 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 104 b. Die Überwachungsmassnahmen gemäss §§ 104 und 104 a müssen schriftlich angeordnet, begründet und innert 24 Stunden dem Präsidenten der Anklagekammer mit den massgebenden Akten zur Genehmigung unterbreitet werden.

Abs. 2–5 unverändert.

§ 106. Abs. 1 unverändert.

Wird das Verfahren durch Einstellung abgeschlossen, so gibt die hierfür zuständige Behörde die Gegenstände und Vermögenswerte frei, zieht sie ein oder erklärt sie als verfallen. Binnen 20 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung können die in ihren Rechten betroffenen Personen beim Einzelrichter die gerichtliche Beurteilung des Entscheides verlangen. Dieser kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

§ 106 a. Unterliegt ein im Kanton befindlicher Gegenstand oder Vermögenswert gemäss § 96 der Beschlagnahme, ohne dass im Zusammenhang damit in der Schweiz ein Strafverfahren gegen seinen Inhaber durchgeführt werden kann, so wird eine besondere Untersuchung darüber geführt, ob die Voraussetzungen der Einziehung oder des Verfalls vorliegen. Zuständig ist die Untersuchungsbehörde, in deren Amtskreis sich die Gegenstände oder Vermögenswerte befinden oder bei ihrer bereits erfolgten Beschlagnahme befunden haben, oder eine Besondere Staatsanwaltschaft.

Abs. 2 unverändert.

§ 106 b. Nach Abschluss der Untersuchung erlässt der Staatsanwalt eine Anordnung gemäss § 106 Abs. 1. Er legt diese Anordnung dem Leitenden Staatsanwalt zur Genehmigung vor. Sie enthält

Ziffer 1 unverändert;

2. die Gründe, welche ihre Freigabe, ihre Einziehung oder ihren Verfall rechtfertigen;

Ziffer 3 unverändert;

4. die Bezeichnung der in ihren Rechten betroffenen Person;

5. den Hinweis auf die Möglichkeit, eine gerichtliche Beurteilung zu erwirken.

Binnen 20 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung können die in ihren Rechten betroffenen Personen beim Einzelrichter die gerichtliche Beurteilung der Einziehung, der Freigabe oder des Verfalls verlangen. Dieser kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Der Entscheid besteht in einer Anordnung gemäss § 106.

§ 110. Abs. 1 unverändert.

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die von den durch die Untersuchungsbehörde beauftragten ärztlichen und psychologischen Sachverständigen zu erfüllenden Voraussetzungen.

Auf Wunsch der Betroffenen oder des Inhabers der elterlichen Sorge werden körperliche Untersuchungen von weiblichen Personen durch Ärztinnen vorgenommen.

§ 121. Der Leichnam darf erst dann bestattet werden, wenn die Staatsanwaltschaft den vorläufigen ärztlichen Bericht eingesehen und ihre Einwilligung zur Bestattung gegeben hat.

Abs. 2 unverändert.

§ 129. Das Zeugnis können verweigern:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des Angeschuldigten, sofern die beiden seit mindestens einem Jahr in einem gemeinsamen Haushalt leben; im Falle der Beendigung des gemeinsamen Haushaltes, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Beendigung bezieht.

§ 149 c. Abs. 1 unverändert.

Werden Minderjährige bis zu 16 Jahren in den Untersuchungen über strafbare Handlungen gegen die körperliche, psychische und sexuelle Integrität bei Einvernahmen nicht gemäss § 10 Abs. 7 von einer Vertrauensperson begleitet, kann der Staatsanwalt zur Einvernahme einen Elternteil oder, wenn dies vom Betroffenen abgelehnt wird, eine von der Vormundschaftsbehörde vorzuschlagende Person beiziehen.

Die Konfrontation des Opfers, das im Zeitpunkt der Eröffnung des Strafverfahrens minderjährig war, mit dem Angeschuldigten und seine Einvernahme richten sich nach Art. 10 b und 10 c des Opferhilfegesetzes. Wird der Angeschuldigte von der Teilnahme an der Einvernahme des Opfers ausgeschlossen, hat er das Recht, sich zu den Angaben des Opfers zu äussern. Es ist ihm zudem Gelegenheit zu geben, Ergänzungsfragen stellen zu lassen, soweit dies dem Opfer zugemutet werden kann.

Der Ausschluss des Angeschuldigten von der Teilnahme an der Befragung umfasst auch den Ausschluss seiner Verteidigung. § 14 Abs. 3 Satz 1 wird angewendet, sofern dies dem Opfer zugemutet werden kann.

Bei den auf einem Ton- und Bildträger aufgezeichneten Einvernahmen müssen die Aussagen nicht protokolliert werden. Stattdessen werden die wesentlichen Aussagen nach der Einvernahme schriftlich festgehalten. Die Niederschrift und der Datenträger bilden Bestandteil des Protokolls.

§ 150 a. Das Verhör kann mittels Direktübertragung von Bild und Ton durchgeführt werden.

Das Verhör ist aufzuzeichnen; der Datenträger bildet Bestandteil des Protokolls.

§ 161. Das Hauptverfahren wird durch die Staatsanwaltschaft, im Ehrverletzungsprozess durch den Ankläger, mittels Einreichung der Anklageschrift eingeleitet.

§§ 165 und 166 unverändert.

§ 174 wird aufgehoben.

§ 184 unverändert.

§ 185. Abs. 1 unverändert.

Soll der Angeklagte auf Grund anderer als der in der Anklage angerufenen Strafbestimmungen beurteilt werden, sind ihm und seinem Verteidiger ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung sowie zur Äusserung einzuräumen.

§ 195 unverändert.

Die Titel nach § 197 unverändert.

§§ 198, 198 a, 200 und 201 unverändert.

Titel vor § 203 unverändert.

§§ 203–210 unverändert.

§ 211. Ausstandsbegehren nach §§ 95 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes gegen Mitglieder des Gerichtshofes, Geschworene und den Gerichtsschreiber sind ebenfalls binnen sieben Tagen, von der Bekanntgabe oder von der späteren Kenntnis des Ausstandsgrundes an gerechnet, beim Präsidenten des Geschworenengerichts anzubringen.

Abs. 2 unverändert.

§§ 213–215 unverändert.

Titel nach «2. Hauptverhandlung» und vor § 216 unverändert.

§§ 216 und 218–224 unverändert.

Titel vor § 225 unverändert.

§§ 225–239 a unverändert.

§ 239 b. Minderjährige, junge Erwachsene bis zum 20. Altersjahr und geistig behinderte Personen werden ausschliesslich durch den Präsidenten einvernommen. Den Parteien steht das Recht zu, im Anschluss an die Einvernahme durch den Präsidenten Ergänzungsfragen stellen zu lassen.

§ 240 unverändert.

§ 241. Ist ein Zeuge oder ein Sachverständiger verhindert, vor Gericht zu erscheinen oder konnte er nicht aufgefunden werden, so wird das in der Untersuchung von ihm abgegebene Zeugnis oder Gutachten verlesen.

Abs. 2 unverändert.

§§ 242–248 unverändert.

§ 250. Abs. 1 und 2 unverändert.

Anschliessend wird über die Straffrage und die Nebenpunkte verhandelt und beraten.

Titel vor § 260 unverändert.

§§ 260–266 unverändert.

Titel vor § 276 unverändert.

§§ 276–278 unverändert.

Titel vor § 279 unverändert.

§ 281. Hat der Ankläger gegen einen nicht geständigen Angeklagten eine Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten oder eine freiheitsentziehende sichernde Massnahme gemäss Art. 42–44 oder 100^{bis} StGB beantragt, so vertritt er die Anklage vor Gericht mündlich.

Das Gericht kann den Ankläger auch in andern wichtigen Fällen, namentlich wenn in der Hauptverhandlung Zeugen einzuvernehmen sind, zum persönlichen Erscheinen verpflichten.

In den Fällen, in denen der Ankläger nicht zum persönlichen Erscheinen verpflichtet ist, reicht er dem Gericht schriftliche Anträge ein.

§ 283. Hierauf begründet der Ankläger die Anklage.

Dem Geschädigten wird zur Frage des Schuldpunkts und des Schadenersatzanspruchs das Wort erteilt.

Anschliessend verteidigt sich der Angeklagte.

Der Gerichtspräsident kann weitere Vorträge gestatten.
Der Angeklagte hat das letzte Wort.

Titel vor § 285 b unverändert.

§ 285 b. Gelangt die Staatsanwaltschaft zur Ansicht, dass der Angeschuldigte eine Straftat im Zustand einer nicht selbst verschuldeten Zurechnungsunfähigkeit begangen hat, und hält sie eine Massnahme nach Art. 43 oder 44 StGB für erforderlich, überweist sie die Akten dem Bezirksgericht.

Abs. 2 unverändert.

§ 285 d. Abs. 1 unverändert.

Gelangt es zur Auffassung, dass der Angeschuldigte für die ihm zur Last gelegte Straftat zurechnungsfähig war oder seine Zurechnungsunfähigkeit selber verschuldet hatte, leitet es die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück, um ihr Gelegenheit zur Erhebung einer Anklage oder zum Erlass eines Strafbefehls zu geben.

§ 317. Hat der Angeschuldigte in Fällen bezirksgerichtlicher Zuständigkeit den Sachverhalt eingestanden, erlassen der Staatsanwalt oder sein Beauftragter gemäss § 25 Abs. 3 an Stelle der Anklage einen Strafbefehl, wenn sie eine Busse oder eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten, allenfalls verbunden mit einer Busse oder einer in Art. 104 Abs. 2 StGB nicht genannten Nebenstrafe, für ausreichend halten.

Kommt die Verweigerung oder ein Widerruf des bedingten Strafvollzuges in Frage, ist ausschliesslich der Staatsanwalt zuständig; er selbst hat den Angeschuldigten zur Sache und zu den Rechtsfolgen einzuvernehmen.

Abs. 3 unverändert.

§ 320. Der Strafbefehl wird dem Bestraften, dem Leitenden Staatsanwalt und dem Geschädigten schriftlich mitgeteilt.

§ 321. Binnen 10 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung können der Bestrafte, der Leitende Staatsanwalt und der Geschädigte gegen den Strafbefehl beim zuständigen Staatsanwalt zuhanden des Einzelrichters Einsprache erheben.

Mit ihr müssen die Abänderungsanträge verbunden werden.

Richtet sich die Einsprache nur gegen die Bestimmung über Kosten, Entschädigung und Schadenersatz, so muss sie schriftlich begründet werden.

§ 322. Der Staatsanwalt nimmt die zur Beurteilung der Einsprache notwendigen Beweise ab.

Abs. 2 unverändert.

Der Staatsanwalt kann statt dessen Anklage erheben, erneut einen Strafbefehl erlassen oder das Verfahren einstellen.

§ 335. Hält das Statthalteramt eine Haftstrafe für angemessen oder kommt die Verhängung einer Massnahme oder Nebenstrafe gemäss Art. 104 Abs. 2 StGB in Frage, so überweist es die Akten der Staatsanwaltschaft zur Durchführung der Untersuchung und zur Erledigung durch Anklageerhebung, Erlass eines Strafbefehls oder Einstellung der Untersuchung. Eine Rückweisung findet nicht statt.

§ 340 unverändert.

§ 340 a streichen.

§ 341. Die Bussenverfügung enthält:

Ziffern 1–5 unverändert;

6. den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie die Zivilansprüche, sofern der Geschädigte nicht auf den Zivilweg verwiesen wird;
7. den Hinweis auf die Möglichkeit, eine gerichtliche Beurteilung zu erwirken (§ 342).

§§ 342 und 343 unverändert.

§ 344. Abs. 1 unverändert.

Die Bussenverfügung ersetzt die Anklage.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§§ 347 und 348 unverändert.

§ 350. Abs. 1 unverändert.

Diese Behörden können Bussenverfügungen, deren gerichtliche Beurteilung nicht verlangt worden ist, innert drei Monaten seit Erlass wegen Verletzung klaren Rechts zu Gunsten des Betroffenen aufheben.

§ 351. Hebt das Statthalteramt oder die zuständige Direktion des Regierungsrates eine Bussenverfügung auf, so treffen sie einen neuen Entscheid.

Der Entscheid wird dem Verzeigten, dem Geschädigten und der unteren Behörde schriftlich mitgeteilt.

Gegen diesen neuen Entscheid ist das Begehren um gerichtliche Beurteilung zulässig.

§ 371. Bestehen Zweifel daran, dass der Inhaber der elterlichen Sorge oder der vormundschaftlichen Gewalt gewillt oder in der Lage ist, den Minderjährigen hinreichend zu verteidigen, oder scheint ein Interessenkonflikt zu bestehen, so bestellt der Präsident des Bezirks- oder Jugendgerichts dem Angeschuldigten für das Untersuchungs- und Gerichtsverfahren umgehend einen Verteidiger, der nicht Rechtsanwalt zu sein braucht.

Bei vorsorglicher Unterbringung oder Untersuchungshaft des Angeschuldigten ist ihm umgehend ein amtlicher Verteidiger beizugeben.

Die Vertretung durch einen erbetenen Verteidiger bleibt vorbehalten.

§ 373. Rechtsmittel können ergreifen:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. der Inhaber der elterlichen Sorge oder der vormundschaftlichen Gewalt;

Ziffer 4 unverändert;

5. im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche das Opfer gemäss Art. 2 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes; die weiteren Geschädigten, soweit sie gegen den Angeschuldigten eigene Zivilansprüche geltend gemacht haben hinsichtlich ihrer zivilrechtlichen Ansprüche und der sie beschwerenden Entscheide.

§ 380. Abs. 1 unverändert.

Solange die persönliche, erzieherische oder gesundheitliche Betreuung des Angeschuldigten anders nicht gewährleistet werden kann, wird vorsorglich eine Erziehungshilfe, eine ambulante besondere Behandlung oder die Unterbringung in einer geeigneten Familie, einem Erziehungsheim oder einer ärztlich geleiteten Anstalt angeordnet.

Für Anordnung und Durchführung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft gegenüber einem Minderjährigen gelten die §§ 58 ff. Sein gesetzlicher Vertreter wird vom Jugendanwalt unverzüglich davon benachrichtigt, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht vereitelt wird.

Jugendliche Häftlinge werden von erwachsenen Gefangenen getrennt.

§ 381. Für Anordnung und Vollzug vorsorglicher Massnahmen nach § 380 Abs. 1 und 2 ist bis zur Vollstreckbarkeit des Urteils der Jugendanwalt zuständig.

Die in § 373 Ziffern 1–3 genannten Personen können beim Jugendanwalt ein Gesuch um Aufhebung der vorsorglichen Unterbringung stellen. Für das Verfahren sind die §§ 61 ff. sinngemäss anwendbar. Haftrichter ist der Präsident des Jugendgerichts.

§ 383. Der Jugendanwalt stellt die Untersuchung ein, wenn aus Mangel an Tatbestand oder an Beweisen weder eine Bestrafung noch eine Massnahme angeordnet oder gestützt auf eine gesetzliche Vorschrift von der weiteren Verfolgung einer Straftat abgesehen werden kann. Die Einstellungsverfügung des Jugendanwalts bedarf der Genehmigung durch die Jugendstaatsanwaltschaft.

§ 384. Der Jugendanwalt schliesst die Untersuchung mit einer Erziehungsverfügung

Ziffer 1 unverändert;

2. gegenüber Jugendlichen, die den Sachverhalt eingestanden haben,

- a) wenn er einen Verweis erteilen oder keine höhere Strafe als einen Monat Arbeitsleistung oder Einschliessung oder eine Busse bis Fr. 2000 aussprechen will;

lit. b und c unverändert.

Für die Beurteilung von Zivilansprüchen des Geschädigten findet § 317 Abs. 3 Anwendung.

Die Erziehungsverfügung wird dem Angeschuldigten, der Jugendstaatsanwaltschaft, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder der vormundschaftlichen Gewalt und dem Opfer gemäss Art. 2 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes schriftlich mitgeteilt. Die weiteren Geschädigten erhalten das Dispositiv und auf Verlangen die Begründung bezüglich ihrer zivilrechtlichen Ansprüche.

Gegen die Erziehungsverfügung kann binnen 10 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung beim Jugendanwalt Einsprache erhoben werden. Die Legitimation richtet sich nach § 373.

Auf die Erziehungsverfügung und die Einsprache dagegen an das Jugendgericht finden im Übrigen die Vorschriften über den Strafbefehl entsprechende Anwendung.

§ 386 a. Für die Beurteilung von Zivilansprüchen des Geschädigten findet § 317 Abs. 3 Anwendung.

§ 387. Die Entscheide werden dem Angeschuldigten, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder der vormundschaftlichen Gewalt und dem Geschädigten im Dispositiv mitgeteilt. Auf Verlangen erhalten diese Beteiligten die Begründung, der Geschädigte, der nicht Opfer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes ist, jedoch nur bezüglich seiner zivilrechtlichen Ansprüche.

Abs. 2 unverändert.

§ 399. Wurde vom Angeklagten oder von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt, so darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Angeklagten geändert werden, sofern nicht auch die Gegenpartei das Rechtsmittel ergriffen hat.

§ 402. Der Rekurs ist zulässig:

1. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Staatsanwaltschaften bei der Oberstaatsanwaltschaft, im Falle der Nichtanhandnahme oder Einstellung einer Untersuchung bei der Anklagekammer;
2. gegen die Verfügungen der Staatsanwaltschaften im Rechtshilfungsverfahren für ausländische Staaten beim Obergericht;

Ziffer 3 unverändert;

4. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Oberstaatsanwaltschaft bei der für das Justizwesen zuständigen Direktion;

Ziffern 5 und 6 unverändert;

Ziffer 7 streichen;

Ziffern 8 und 9 unverändert;

10. gegen das Verfahren und die Verfügungen des Gemeinderates beim Statthalteramt, gegen das Verfahren und die Verfügungen des Statthalteramtes bei der für das Polizeiwesen zuständigen Direktion und gegen die Nichtanhandnahme oder Einstellung einer Strafuntersuchung durch den Gemeinderat bzw. das Statthalteramt beim Einzelrichter des Bezirksgerichts.

§ 410. Die Berufung an das Obergericht ist zulässig gegen Urteile der Bezirksgerichte, ihrer Einzelrichter und der Jugendgerichte, soweit sie nicht dem Rekurs unterliegen.

§ 411. Mit der Berufung können anfechten

1. die Staatsanwaltschaft und die Jugendstaatsanwaltschaft das gesamte Urteil mit Ausnahme des Entscheids über die Zivilforderung;
2. der Verurteilte das gesamte Urteil;
3. der Geschädigte den Freispruch und den Entscheid über die Zivilforderung;

4. die Verwaltungsbehörde, die eine Übertretungsstrafe ausgesprochen hat, das gesamte Urteil mit Ausnahme des Entscheids über die Zivilforderung;
5. der Dritte die Teile des Urteils, die ihn unmittelbar belasten.

§ 412. Im Rahmen der Berufungsanträge prüft das Berufungsgericht das Urteil frei.

Betrifft das Urteil eine Übertretung, für die nur eine Busse ausgefällt worden ist, prüft das Obergericht nur

1. ob das Urteil auf einem Verfahrensfehler beruht;
2. ob Fehler in der Anwendung des materiellen Rechts vorliegen;
3. ob erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachenfeststellung bestehen.

§ 413. Die Berufung kann beschränkt werden auf einzelne Schuldsprüche, auf die Strafzumessung, die Anordnung von Massnahmen, den Entscheid über die Zivilforderung sowie die besonderen Anordnungen.

Die Berufung kann bis zum Abschluss der Berufungsverhandlung weiter eingeschränkt oder zurückgezogen werden.

Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird im Umfang der Anfechtung gehemmt.

§ 414. Die Berufung ist binnen 10 Tagen ab Eröffnung des Dispositivs beim Gericht erster Instanz anzumelden.

Sie kann schriftlich oder bei Eröffnung des Entscheides mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Will der Berufungskläger die Berufung einschränken, so muss er angeben, welche Teile des Entscheids er anfechten will.

Der Berufungskläger hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich seine Beanstandungen zu benennen.

§ 415. Die Berufung wird allen Verfahrensbeteiligten unverzüglich mitgeteilt.

§ 416. Die übrigen Verfahrensbeteiligten können sich der Berufung anschliessen. Sie sind dabei an die Grenzen ihrer Berufungsmacht gemäss § 411 und eine Beschränkung der Berufung gebunden. Die Erklärung muss binnen 20 Tagen nach Mitteilung des Eingangs der präzisierten Berufung im Sinne von § 414 Abs. 4 abgegeben werden.

Die Anschlussberufung wird dem Berufungskläger und den übrigen Verfahrensbeteiligten mitgeteilt.

Sie fällt dahin, wenn die Berufung zurückgezogen oder darauf nicht eingetreten wird.

§ 417. Nach Ablauf der Frist für die Anschlussberufung wird die Berufungserklärung zusammen mit den Akten dem Obergericht zugestellt.

Für die Anordnung der notwendigen Vorkehrungen ist nach Eintreffen der Akten der Präsident des Berufungsgerichts zuständig. Befindet sich der Angeklagte in Sicherheitshaft, entscheidet der Präsident des Berufungsgerichts binnen drei Tagen, ob sie aufrecht erhalten bleibt.

§ 418. Erklärt die Staatsanwaltschaft oder die Jugendstaatsanwaltschaft die Berufung, so kann sie den Freigesprochenen vorläufig festnehmen und dem Haftrichter gemäss § 67 Abs. 1 Ziffer 2 die Anordnung von Sicherheitshaft beantragen. Dieser entscheidet binnen zwei Tagen; er hat den Betroffenen anzuhören.

§ 419. Ist die Zulässigkeit der Berufung zweifelhaft oder streitig, so gibt der Präsident des Berufungsgerichts den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Berufungsgericht entscheidet auf Grund der Akten.

Geht aus der Berufungserklärung nicht genügend deutlich hervor, welche Beanstandungen vorgebracht werden, so setzt der Präsident des Berufungsgerichts eine Frist zur Ergänzung an.

§ 420. Erscheint die Berufung zulässig, setzt der Präsident des Berufungsgerichts den Verfahrensbeteiligten eine Frist zur Einreichung begründeter Beweisanträge.

Das Berufungsgericht kann von Amtes wegen weitere Beweissmassnahmen anordnen.

Eine Wiederholung von Beweissmassnahmen findet nur aus besonderen Gründen statt.

§ 421. Das Berufungsgericht kann ein schriftliches Verfahren durchführen, wenn in erster Instanz ein mündliches Verfahren durchgeführt wurde und

1. das Verfahren eine Übertretung betrifft, für die nur eine Busse ausgefällt wurde;
2. nur zu beurteilen ist, ob grundlegende Verfahrensfehler gemäss § 423 Abs. 1 vorliegen; oder
3. die Verfahrensbeteiligten auf ein mündliches Verfahren verzichten.

§ 422. Lautet das angefochtene Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten oder eine freiheitsentziehende sichernde Massnahme gemäss Art. 42–44 oder 100^{bis} StGB oder will die Staatsanwaltschaft eine solche Anordnung beantragen, so hat ihre Vertretung vor dem Gericht zu erscheinen.

Beantragt die Staatsanwaltschaft lediglich die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, ist ihre Vertretung zum Erscheinen an der Berufungsverhandlung nur verpflichtet, wenn das Gericht dies anordnet.

Nimmt die Staatsanwaltschaft an der Berufungsverhandlung nicht teil, stellt sie ihre Anträge schriftlich.

§ 422 a. Erscheint der Berufungskläger unentschuldigt nicht zur Verhandlung und ist sein Rechtsbeistand nicht anwesend, gilt die Berufung als zurückgezogen.

§ 423. Das Berufungsgericht hebt den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache zur Neuurteilung zurück, wenn es feststellt, dass grundlegende Verfahrensregeln zum Nachteil des Berufungsklägers verletzt wurden, insbesondere dass

1. das Gericht erster Instanz nicht richtig besetzt oder nicht zuständig war;
2. der Angeklagte nicht gehörig verteidigt war; oder
3. seine Verteidigungsrechte so beeinträchtigt wurden, dass der Mangel nicht geheilt werden kann.

In den übrigen Fällen ergeht ein neuer Entscheid.

§§ 424–427 werden aufgehoben.

§ 428. Die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht ist zulässig gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Geschworenengerichts und des Obergerichts als erste Instanz.

§ 428 a wird aufgehoben.

§ 429. Abs. 1 unverändert.

Vorbehalten bleibt die Verfügung, dass die Sicherheitshaft fortzudauern habe. Diese Verfügung trifft der Präsident des Gerichts, das geurteilt hat, auf Antrag des Anklägers.

Ausnahmsweise kann die Anklagebehörde vorsorglich die Festnahme verfügen. Sie stellt gleichzeitig beim Präsidenten der Anklagekammer schriftlich begründeten Antrag auf Anordnung der Sicherheitshaft.

Nach Eintreffen der Akten ist der Präsident des Kassationsgerichts für die Anordnung der notwendigen Vorkehrungen zuständig. Befindet sich der Angeklagte in Sicherheitshaft, entscheidet der Präsident binnen drei Tagen, ob sie aufrecht erhalten bleibt.

§ 430. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. wegen Mitwirkung einer unfähigen oder abgelehnten Gerichtsperson oder eines solchen Geschworenen;

Ziffern 4–6 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 431. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen 10 Tagen, von der Eröffnung des Entscheides oder der Entdeckung des Mangels an gerechnet, beim Präsidenten des urteilenden Gerichts anzumelden. Er ordnet die sofortige schriftliche Mitteilung des Entscheides mit Begründung an. Hierauf hat der Beschwerdeführer binnen einer Frist von 30 Tagen, die ihm der Präsident des urteilenden Gerichts ansetzt, die Beschwerdeschrift beim Kassationsgericht einzureichen, soweit er die Beschwerde nicht schon in der Anmeldung begründet hat.

§ 432 wird aufgehoben.

§ 433. Stellt sich die Nichtigkeitsbeschwerde sofort nach der Einziehung der Akten als unbegründet dar, so entscheidet das Kassationsgericht darüber ohne Anhörung der Gegenpartei. In den übrigen Fällen setzt es der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Beantwortung der Beschwerde an unter der Androhung, dass sonst auf Grund der Akten entschieden würde. Es gibt in diesen Fällen ferner der unteren Instanz Gelegenheit, sich zur Beschwerde zu äussern.

Wird die Beschwerde abgewiesen oder die Sache zu neuer Entscheidung an die untere Instanz zurückgewiesen oder ist ein Urteil oder ein Beschluss nur hinsichtlich der Kosten oder der Entschädigung angefochten, so entscheidet das Kassationsgericht ohne mündliche Verhandlung.

Fällt das Kassationsgericht nach Gutheissung der Beschwerde ein neues Urteil in der Sache selbst, so werden die Parteien zu mündlicher Verhandlung vorgeladen, sofern sie auf eine solche nicht verzichten. Der Beschwerdeführer hält den ersten, der Beschwerdegegner den zweiten Vortrag; weitere Vorträge werden nur ausnahmsweise gestattet.

§ 435. Erweist sich die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet, so bestimmt das Kassationsgericht, welche Punkte des angefochtenen Urteils oder Beschlusses aufgehoben werden.

§ 436. Wird ein Urteil oder ein Erledigungsbeschluss wegen eines der in § 430 Ziffer 1–4 erwähnten Nichtigkeitsgründe aufgehoben, so weist das Kassationsgericht die Sache an das Gericht zurück.

Abs. 2 unverändert.

§ 437. Wird ein Urteil aus einem der in § 430 Ziffer 5 oder 6 angeführten Nichtigkeitsgründe aufgehoben, so fällt das Kassationsgericht das Urteil.

§ 438. Das Kassationsgericht entscheidet auch dann über die Anrechnung der Sicherheitshaft auf die Strafe, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen wird.

§ 439. Das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Strafbefehle und Urteile ist beim Obergericht, gegen Urteile des Kassationsgerichts im Sinne des § 437 bei diesem Gericht anzubringen.

Im Gesuch sind die Gründe, auf welche es sich stützt, genau zu bezeichnen und soweit möglich zu belegen.

§ 454 unverändert.

§ 492 wird aufgehoben.

III. Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

A. Das **Gemeindengesetz** vom 6. Juni 1926:

§ 53. Abs. 1 unverändert.

Die Fehlbaren werden vom Gemeinderat mit Ordnungsbusse belegt oder, wenn ein Vergehen vorliegt, der Staatsanwaltschaft überwiesen.

9. Handhabung
von Ruhe und
Ordnung

B. Das **Wahlgesetz** vom 4. September 1983:

§ 47 unverändert.

Amtsdauer

§ 53 unverändert.

Geschworene

Stille Wahl	<p>§ 57. Werden bei Erneuerungswahlen von Staatsanwaltschaften, Bezirksschulpflegen und Bezirkskirchenpflegen sowie bei Ersatzwahlen in der Frist gemäss § 55 Abs. 2 keine neuen Vorschläge eingereicht und übersteigt die Zahl der Vorschläge diejenige der zu besetzenden Stellen nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde als gewählt erklärt.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>Titel vor § 103 unverändert.</p>
Zuständigkeit, Amtdauer	<p>§ 103. Die kantonalen Geschworenen werden in den Monaten Juli bis September des Wahljahres durch die Gemeinden gewählt, wobei in Gemeinden mit Grosse Gemeinderat dieser die Wahlen vornimmt.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Anzahl, Verfahren	<p>§ 104. Auf je 1000 Einwohner und auf einen allfälligen Rest von mehr als 500 Einwohnern steht der Gemeinde ein Geschworener zu. Auch Gemeinden mit 500 oder weniger Einwohnern steht ein Geschworener zu.</p>
Kantonsrat	<p>§ 106 unverändert.</p>
Ämter und Stellen	<p>§ 107. Folgende Ämter und Stellen dürfen nicht gleichzeitig bekleidet werden: Regierungsrat, Oberrichter, vollamtlicher Verwaltungs- und Sozialversicherungsrichter, Kassationsrichter, kantonale Ombudsperson, Oberstaatsanwalt, Statthalter, Bezirksrichter, Staatsanwalt, Notar, Leiter der Finanzkontrolle, Angestellter der kantonalen Verwaltung, einer Bezirksverwaltung oder eines Gerichts.</p>
Besondere Bestimmungen	<p>§ 108. Ferner sind folgende Stellen miteinander unvereinbar:</p> <p>Ziffern 1–3 unverändert;</p> <p>4. Staatsanwalt, Angestellter der Bezirksverwaltung – Mitglied oder Schreiber des Gemeinderates;</p> <p>Ziffern 5–8 unverändert;</p> <p>9. Geschworener – Regierungsrat, Oberrichter, Kassationsrichter, Bezirksrichter, Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt, Angestellter der Polizei oder des Strafvollzugs;</p> <p>Ziffern 10 und 11 unverändert;</p>

12. Kantonale Ombudsperson – Mitglied des Kantonsrates, der Kirchensynoden, jedes andere kantonale, Bezirks- oder Gemeindeamt;

Ziffern 13 und 14 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

	§ 110 unverändert.	Eidgenössische Räte
	§ 114 unverändert.	Amtszwang
	§ 118 a unverändert.	Teilentlassung
	§ 121. Zum Entscheid über die Entlassung ist zuständig:	Zuständigkeit
	Ziffer 1 unverändert;	
	2. für Statthalter, Staatsanwälte, Mitglieder der Bezirksräte und Bezirksschulpflegen der Regierungsrat;	
	Ziffern 3, 5–8 unverändert.	

C. Das **Haftungsgesetz** vom 4. September 1969:

	§ 18 unverändert.	E. Geltendmachung
--	-------------------	-------------------

D. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981:

	§ 12 unverändert.	Verhandlungsgegenstände
	§ 35 unverändert.	Schadenersatzansprüche
	§ 36 unverändert.	Ermahnung
	§ 38 unverändert.	Gerichtliches Verfahren
	§ 44 unverändert.	c) Petitionen; Beschwerden; Ausstandsbegehren
	§ 49 c unverändert.	Justizkommission

E. Das **Personalgesetz** vom 27. September 1998:

Allgemeines	§ 1 unverändert.	
Anstellungs- und Aufsichts- behörde	§ 4 unverändert.	
2. Personal- ausschüsse, Information, besondere Mit- wirkungsrechte des Personals	§ 48. Abs. 1–3 unverändert. Dem Personal der Gerichte und Notariate steht ein Mitsprache- recht in den es betreffenden Geschäften der Justizverwaltung zu. Abs. 5 unverändert.	

F. Das **Gesetz über die Zürcher Kantonalbank** vom 28. September 1997:

Bankorgane	§ 14 unverändert.	
------------	-------------------	--

IV. Schlussbestimmungen

§ 1. Verfahren, in welchen bereits vor dem Inkrafttreten Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind, welche nach aussen in Erscheinung treten, werden nicht im Sinne der §§ 22 f. StPO eröffnet.

Die Regelungen von § 14 Abs. 1 und 5 StPO gelten für Einvernahmen, welche ab dem Inkrafttreten durchgeführt werden. Vor diesem Zeitpunkt durchgeführte Einvernahmen, bei welchen dem Verteidiger bzw. dem Angeschuldigten die erwähnten Rechte nach dem Inkrafttreten gewährt werden, sind gültig.

§ 2. Die Zuständigkeit zur Vertretung der Anklage in Verfahren geschworenengerichtlicher Zuständigkeit richtet sich nach bisherigem Recht, wenn die Anklage im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits zugelassen ist.

§ 3. Rechtsmittel werden nach bisherigem Recht beurteilt, wenn der Entscheid, gegen den sie sich richten, vor dem Inkrafttreten gefällt worden ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheide des Obergerichts als Berufungsinstanz ist in Verfahren zulässig, in denen die Berufung im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits erklärt worden ist.

§ 4. Bereits gewählte Bezirksanwälte übernehmen ab Inkrafttreten des Gesetzes die Aufgaben der Staatsanwälte nach neuem Recht. Sie haben Amtsbefugnis im ganzen Kanton.

Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als Bezirksanwalt gewählt ist, erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen als Staatsanwalt gemäss § 81 Abs. 2 GVG.

V. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

C. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung von Vorstössen

I. Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- a) Motion KR-Nr. 187/1992 betreffend Abschaffung des Geschworenengerichts;
- b) Motion KR-Nr. 46/1994 betreffend Reorganisation der Untersuchungs- und Anklagebehörden;
- c) Postulat KR-Nr. 205/1996 betreffend Rationalisierung der Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Bezirksanwaltschaften;
- d) Postulat KR-Nr. 342/1996 betreffend Erhöhung der Anzahl ordentlicher Bezirksanwälte im Bezirk Bülach;
- e) Motion KR-Nr. 263/1998 betreffend Neuregelung der Zuständigkeiten in den Strafverfahren;
- f) Postulat KR-Nr. 280/1999 betreffend Zeugnisverweigerungsrecht in Strafprozessen für nichteheliche Lebenspartnerinnen und -partner.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

D. Aufhebung von Kantonsratsbeschlüssen

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Bestimmung der zuständigen Instanz für die Beurteilung von Begehren um Vollstreckung von ausländischen Urteilen gemäss Art. 94 ff. des Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) vom 20. März 1981 vom 22. November 1982 (LS 211.51/331.6) wird aufgehoben.

II. Der Beschluss des Kantonsrates über die Zuständigkeit zum Verzicht auf Strafverfolgung gemäss Art. 66^{bis} Abs. 1 des Strafgesetzbuches vom 29. Oktober 1990 (LS 321.211) wird mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung vom . . . aufgehoben.

Zürich, 9. Juli 2002

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Marco Ruggli	Marion Wyss